

ZUSTELLUNG

Strafbefehl: Voraussetzungen für eine wirksame Zustellung an einen ausländischen Beschuldigten

§ 37 Abs. 3 StPO ist im Strafbefehlsverfahren analog anzuwenden (LG Stuttgart 12.5.14, 7 Qs 18/14, Abruf-Nr. 141647).

Praxishinweis

Die vom LG propagierte analoge Anwendung des § 37 Abs. 3 StPO, der an sich nur für Urteile gilt, führt dazu, dass auch ein Strafbefehl einem ausländischen Angeklagten zusammen mit der Übersetzung zuzustellen ist, wenn ihm nach § 187 Abs. 1 und 2 GVG eine Übersetzung des Strafbefehls zur Verfügung zu stellen ist. In diesem Falle beginnt dann nach § 37 Abs. 3 StPO die Einspruchsfrist nicht vor Zustellung der schriftlichen Übersetzung zu laufen. Eine Zustellung ohne schriftliche Übersetzung ist unwirksam. Aber Vorsicht: Der Mangel der unwirksamen Zustellung wird durch die nachträgliche Zustellung der schriftlichen Übersetzung behoben. Damit beginnt der Fristenlauf.

BESORGNIS DER BEFANGENHEIT

Befangenheit einer mit dem sachbearbeitenden Staatsanwalt verheirateten Richterin

Sind Richterin und sachbearbeitender Staatsanwalt miteinander verheiratet, begründet dies, auch im Bußgeldverfahren, die Besorgnis der Befangenheit (AG Kehl 15.4.14, 5 OWi 304 Js 2546/14, Abruf-Nr. 141359).

Praxishinweis

Sicherlich keine alltägliche Konstellation, dass (Bußgeld)Richter und sachbearbeitender Staatsanwalt verheiratet sind. Aber vorkommen kann es. Und dann stellt sich die Frage der Besorgnis der Befangenheit. Insoweit gilt grundsätzlich, dass die persönlichen Verhältnisse des Richters nur Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben, wenn zwischen ihnen und der Sache ein besonderer Zusammenhang besteht (Meyer-Goßner/Schmidt, StPO, 57. Aufl. 2014, § 24, Rn. 9). Bejaht wird das vom AG auch für die Ehe zwischen dem Richter und einem anderen Verfahrensbeteiligten. Aus Sicht eines unvoreingenommenen Angeklagten bzw. Betroffenen bestehe in dieser Situation die Besorgnis, dass der Richter den Ausführungen eines mit ihm verheirateten Staatsanwalts eine besondere Bedeutung beimisst, ihnen einen höheren Richtigkeitsgrad zuerkennt als in vergleichbaren Fällen oder (eventuell auch nur unbewusst) aus Rücksicht auf den Ehepartner einem Entscheidungsvorschlag (Verurteilung, Strafmaß etc.) zustimmt, ohne dass dies der Sach- und Rechtslage im Verfahren entspricht oder bei Außerachtlassung der Tatsache, dass er sonst eine ebenfalls mögliche Variante angenommen oder Entscheidung gefällt hätte.

Stellt der Richter in solchen Fällen keine „Selbstanzeige“ (§ 30 StPO), muss der Umstand „Ehe mit dem Staatsanwalt“ mit einem Befangenheitsantrag geltend gemacht werden. Insoweit gelten die §§ 24 ff. StPO.



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 141647



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 141359

**Verteidiger muss
Befangenheitsantrag
stellen**